

N i e d e r s c h r i f t

über die Sitzung des Gemeinderates der Marktgemeinde Grafenstein, am Donnerstag, dem 12. Dezember 2024 im Hambruschsaal.

Beginn: 18.00 Uhr

Anwesende: Bgm. Mag. Stefan Deutschmann
Vzbgm. Valentin Egger
Vzbgm. DI Markus Tschischej

Friedrich Pribassnig
Mag. Peter Rutnig
Stefan Michor
Theresia Lauer
Thomas Hofbauer
Valentin Michor
Johann Karner
Josef Maurel

Nina Maurel
Peter Struger
Helmut Nikel
Alexander Brummer
Jürgen Lassnig
Oliver Kritzler MSc.
Hermann Drössel
Marianne Edlacher

Entschuldigt: Klaus Pinter

Ersatz: Oliver Kritzler MSc.

Amtsleiter: Ing. Mag. Andreas Tischler
Finanzverwalter: Michael Holzer
Schriftführerin: Andrea Schnögl

Die Sitzung wurde vom Bürgermeister ordnungsgemäß unter Beachtung der Bestimmungen der K-AGO und der GO, unter Bekanntgabe der Tagesordnung auf den gegenwärtigen Zeitpunkt einberufen.

Hinweis: Diese Niederschrift enthält zu den einzelnen Tagesordnungspunkten die gestellten Anträge, die Abstimmungsergebnisse und die zur Beschlussfassung wesentlichen, dem Sinne nach wiedergegebenen Diskussionsbeiträgen bzw. wörtlich geforderten Zitierungen.

Sitzungsverlauf:

Der Bürgermeister begrüßt die Damen und Herren des Gemeinderates sowie die anwesenden Zuhörer, eröffnet die Sitzung und stellt die Beschlussfähigkeit fest.

Tagesordnung:
Öffentlicher Teil

GR Dr. Sabine Tschernko hat ihr Mandat als GR zurückgelegt und künftig soll Frau Nina Maurel ihre Funktion übernehmen. Die Nachwahl (Mitglied Kontrollausschuss) ist vorzunehmen.

SPÖ-Grafenstein
9131 Grafenstein

Grafenstein 12.12.2024

An den Bürgermeister
Mag. Stefan Deutschmann
ÖR-Valentin-Deutschmann-Platz 1
9131 Grafenstein

Ergänzungswahlvorschlag für Ausschüsse:

Gemäß § 26 K-AGO wird folgender Ergänzungswahlvorschlag eingebracht.

Ausschuss für Kontrolle und Gebarung:
(Ersatz für Dr. Sabine Tschernko)

Nina Maurel

Unterschriften:



Tagesordnung:

1. Fragestunde

- Anfrage der FPÖ Grafenstein: Fahrverbot Flurweg

ORTSGRUPPE GRAFENSTEIN



An den Bürgermeister
der Marktgemeinde Grafenstein
Herrn Mag. Stefan Deutschmann

Grafenstein, am 10.12.2024

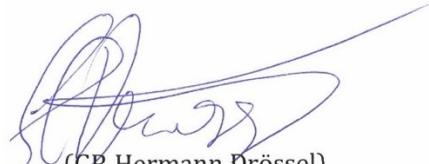
Die unterzeichnenden Mitglieder des Gemeinderates stellen nach

§43 der K- AGO i.d.g.F. folgende

Anfrage

Gibt es schon eine Stellungnahme seitens der BH, bezüglich des Fahrverbots in der Hügelstraße und des Flurweges?

Nachdem die Anfrage vom 02.04.2024 kein Ergebnis gebracht hat und uns mitgeteilt wurde, dass unser Antrag noch bei der Bezirkshauptmannschaft liegt, sind wir nach 8 Monaten der Meinung, dass diesbezüglich von der BH eine Stellungnahme vorliegen müsste. Sollte dies nicht geschehen sein, warum wurde nicht interveniert?



(GR Hermann Drössel)



(GR Oliver Kritzler MSc.)



(GR Marianne Edlacher)

Hr. Bgm Mag. Deutschmann teilt mit, dass bereits mehrmals nachgefragt wurde, es dato aber keine Entscheidung seitens der BH Klagenfurt Land gibt. Fr. Edlacher ersucht um neuerliche Urgenz.

- Anfrage der FPÖ Grafenstein: Weiterführung Radweg

ORTSGRUPPE GRAFENSTEIN



An den Bürgermeister
der Marktgemeinde Grafenstein
Herrn Mag. Stefan Deutschmann

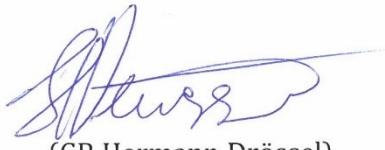
Grafenstein, am 10.12.2024

Die unterzeichnenden Mitglieder des Gemeinderates stellen nach

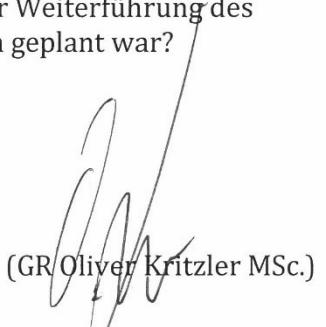
§43 der K- AGO i.d.g.F. folgende

Anfrage

Gibt es eine Stellungnahme seitens der Bahn bezüglich der Weiterführung des Radweges hinter dem Hambruschaal wie er ursprünglich geplant war?

A handwritten signature in blue ink, appearing to read 'Hermann Drössel'.

(GR Hermann Drössel)

A handwritten signature in blue ink, appearing to read 'Oliver Kritzler MSc.'.

(GR Oliver Kritzler MSc.)

A handwritten signature in blue ink, appearing to read 'Marianne Edlacher'.

(GR Marianne Edlacher)

Hr. Bgm Mag. Deutschmann informiert, dass es eine mündliche Stellungnahme der ÖBB gäbe diese allerdings noch nicht schriftlich eingegangen ist. Die Streckenführung soll nördlich des Hambruschaales erfolgen.

- Anfrage der FPÖ Grafenstein: Kooperation Go-Mobil Poggersdorf/Magdalensberg

ORTSGRUPPE GRAFENSTEIN



An den Bürgermeister
der Marktgemeinde Grafenstein
Herrn Mag. Stefan Deutschmann

Grafenstein, am 10.12.2024

Die unterzeichnenden Mitglieder des Gemeinderates stellen nach
§43 der K- AGO i.d.g.F. folgende

Anfrage

bezüglich der Kooperation mit dem Go-Mobil Poggersdorf/Magdalensberg? Die Probezeit ist verstrichen, welches Ergebnis gibt es?

A handwritten signature in blue ink, appearing to read 'Hermann Drössel'.

(GR Hermann Drössel)

A handwritten signature in blue ink, appearing to read 'Marianne Edlacher'.

(GR Marianne Edlacher)

A handwritten signature in blue ink, appearing to read 'Oliver Kritzler MSc.'.

(GR Oliver Kritzler MSc.)

Hr. Bgm Mag. Deutschmann ersucht Hr. Vzbgm. Egger als Vorstandsmitglied des Vereines Go-Mobil um Auskunft. Hr. Vzbgm. Egger erklärt, dass ein Fortführen der Kooperation auf unbestimmte Zeit vorgesehen ist und nach einiger Zeit eine weiter Evaluierung stattfinden soll. Desweiteres merkt er an, dass der Verein Go-Mobil nicht den Bestimmungen der Gemeinde unterliegt, sondern nur durch die Gemeinde gefördert wird.

2. Bestellung der Protokollfertiger

Als Protokollfertiger wurden Hr. Peter Struger und Hr. Valentin Michor vorgeschlagen.

Abstimmung: einstimmig

3. Bericht Kontrollausschuss

Es folgt der Bericht des Kassenprüfungs- und Kontrollausschusses, vom 11. Dezember 2024 durch den Berichterstatter. Hr. Mag. Ruttnig berichtet.

Hr. Bgm. Mag. Deutschmann bedankt sich für den Bericht und findet gerade in finanziellen schwierigen Zeiten eine Kontrolle besonders wichtig.

4. Gebühren- und Stundensatzanpassung

Nachstehende Tarifanpassungen sind aufgrund der vorgegebenen Indexierungsmaßnahmen in den Grundlagenverordnungen vorzunehmen:

- **Kanalgebühren**



MARKTGEMEINDE GRAFENSTEIN

Bezirk Klagenfurt
ÖR-Valentin-Deutschmann-Platz 1
9131 Grafenstein
Tel: 04225/2220, Fax: 04225/2220-20
e-mail: grafenstein@ktn.gde.at

Zahl: 004-1/4/2024 – 4 / Gebühren- und Stundensatzanpassung – Kanalgebühren

VERORDNUNG

Des Gemeinderates vom xx. Dezember 2024, Zahl: 004-1/4/2024 – 4, womit die Verordnung vom 12.05.2016, Zahl: 851-2/2016, 14.12.2017, Zahl: 004-1/4/2017, 13.12.2018, Zahl: 004-1/5/2018-6, 12.12.2019, Zahl: 004-1/4/2019 und 10.12.2020, Zahl: 004-1/4/2020, 9.12.2021, Zahl: 004-1/6/2021, 15. Dezember 2022, Zahl: 004-1/5/2022 und 14. Dez. 2023, Zahl: 004-1/5/2023– 6 betreffend Verordnung - Kanalgebührenverordnung abgeändert wird.

I.

Die §§ 3 und 4 wird wie folgt abgeändert:

§ 3 Bereitstellungsgebühr

- (1) Die Bereitstellungsgebühr ist für jene Gebäude oder befestigten Flächen zu entrichten, für die ein Anschlussauftrag erteilt oder für die ein Anschlussrecht eingeräumt wurde.
- (2) Die Höhe der Bereitstellungsgebühr ergibt sich aus der Vervielfachung der Summe der Bewertungseinheiten (iSd Anlage zum K-GKG) für das Gebäude oder die befestigten Flächen mit dem Gebührensatz.
- (3) Der Gebührensatz beträgt je Bewertungseinheit im Jahr **€ 187,18.**
- (4) Die gesetzliche Umsatzsteuer ist im Gebührensatz enthalten.

§ 4 **Benützungsgebühr**

- (1) Die Höhe der Benützungsgebühr ergibt sich aus der Vervielfachung des mittels Wasserzählers ermittelten Wasserverbrauches eines Jahres in Kubikmeter mit dem Gebührensatz.
- (2) Der Gebührensatz beträgt **€ 2,33.**
- (3) Die gesetzliche Umsatzsteuer ist im Gebührensatz enthalten.
- (4) Auf Antrag des Gebührenpflichtigen sind verbrauchte Wassermengen, die im Rahmen der bestehenden Gesetze nicht in die öffentliche Kanalisationsanlage eingebbracht werden, bei der Berechnung der Benützungsgebühr in Abzug zu bringen. Die Gemeinde hat, soweit ein Nachweis auf andere Weise nicht erbracht wird, den Nachweis an den Einbau und den Betrieb einer geeigneten Messanlage zur Feststellung der Abwassermenge zu binden.
- (5) Kann der Wasserverbrauch nicht mittels Wasserzähler ermittelt oder berechnet werden, so ist der Wasserverbrauch, gemäß § 184 der Bundesabgabenordnung – BAO, BGBI. Nr. 194/1961, zuletzt in der Fassung des Bundesgesetzes BGBI. I Nr. 118/2015, zu schätzen.

II.

Die Verordnung tritt mit 1. Jänner 2025 in Kraft.

Der Bürgermeister:

Mag. Stefan Deutschmann

Digital kundgemacht am:

Antrag:

Der Gemeindevorstand stellt aufgrund des einstimmigen Sitzungsbeschlusses den Antrag auf Erlassung vorstehender Verordnung.

Abstimmung: einstimmig

- Müllgebühren



MARKTGEMEINDE GRAFENSTEIN

Bezirk Klagenfurt
ÖR-Valentin-Deutschmann-Platz 1
9131 Grafenstein
Tel: 04225/2220, Fax: 04225/2220-20
e-mail: grafenstein@ktn.gde.at

Zahl: 004-1/4/2024 – 4 / Gebühren- und Stundensatzanpassung – Müllgebühren

VERORDNUNG

Des Gemeinderates vom xx. Dezember 2024, Zahl: 004-1/4/2024 – 4, womit die Verordnung vom 12.05.2016, Zahl: 813-2/2016, vom 14.12.2017, Zahl: 004-1/4/2017, AZ 813-2/2016 und vom 13.12.2018, Zahl: 004-1/5/2018-6, vom 12.12.2019, Zahl: 004-1/4/2019-9, vom 10.12.2020, Zahl: 004-1/4/2020 vom 9. Dezember 2021, Zahl: 004-1/6/2021,15. Dezember 2022, Zahl: 004-1/5/2022 – 6 und 14. Dez. 2023, Zahl: 004-1/5/2023-6 betreffend Abfallgebühren abgeändert wird.

I.

Der § 1 wird wie folgt abgeändert:

Abfallgebühren

(1) Als Vergütung für den, durch die Entsorgung und Umweltberatung entstehenden Aufwand, werden Abfallgebühren ausgeschrieben.

(2) Die Abfallgebühren inkl. der gesetzlichen USt ergeben sich aus der Vervielfachung der aufgestellten Müllbehälter mit dem je Abfuhrtermin festgesetzten Gebührensatz.

(3) Der Gebührensatz beträgt je Abfuhrtermin und aufgestellten oder angebrachten Müllbehälter

(a) Müllsack mit einem Fassungsraum von 60 l	€ 5,55
(b) Mülltonne mit einem Fassungsraum von 120 l 2-wöchig	€ 11,12
(c) Mülltonne mit einem Fassungsraum von 120 l 4-wöchig	€ 11,74
(d) Mülltonne mit einem Fassungsraum von 240 l 2-wöchig	€ 22,25
(e) Mülltonne mit einem Fassungsraum von 1.100 l	€ 98,74
(f) Mülltonne mit einem Fassungsraum von 2.500 l	€ 219,70

(4) Für die Entsorgung am Recyclinghof Grafenstein

Sperrmülls je angefangenen Kubikmeter	€ 14,71
Autoreifen ohne Felgen je Stück	€ 3,08
LKW und Traktorreifen je Stück	€ 10,70
Felgenzuschlag	100%
Bauschutt in Kleinmengen bis max. 1m ³ je kg	€ 0,67

Haus- oder Gewerbemüll (Restmüll) Verrechnung		
pro Sack	€	6,00
Feuerlöscher pro Stück	€	7,00
Photovoltaikpaneele je Stück	€	30,00
Eternitplatten (asbesthaltiger Abfall) je kg	€	2,56

Problemstoffe von landwirtschaftlichen Betrieben oder über haushaltsübliche Mengen hinaus (private Haushalte)

Autobatterien je Stück	€	1,94
LKW u. Traktorbatterien	€	4,01
Spraydosen je kg	€	1,94
Leuchtstoffröhren je kg	€	3,88
Altöle u. ölhaltige Abfälle je kg	€	1,94
Medikamente, Pestizide u. sonstige Problemstoffe je kg	€	1,94

inkl. der gesetzlichen USt..

(5) Die Abfallgebühren sind auf Basis des Verbraucherpreisindexes VPI 2015 wertgesichert. Die Wertanpassung hat alljährlich zum 1. Jänner zu erfolgen. Für die Wertanpassung ist der Index des Monats September maßgebend. Die Wertanpassung wird dadurch ermittelt, dass der Index des Monats September 2015 mit dem Index des Monats September des laufenden Jahres verglichen wird. Die Berechnung der Indexanpassung erfolgt auf zwei

Kommastellen und ist kaufmännisch zu runden. Die sich daraus ergebenden Benützungs- bzw. Bereitstellungsgebühren sind gemäß der Allgemeinen Kärntner Gemeindeordnung, K-AGO, Landesgesetzblatt 66/1998 in der geltenden Fassung, jeweils als Verordnung zu beschließen und kundzumachen.

II.

Die Verordnung tritt mit 1. Jänner 2025 in Kraft.

Der Bürgermeister:

Mag. Stefan Deutschmann

Digital kundgemacht am:

Antrag:

Der Gemeindevorstand stellt aufgrund des einstimmigen Sitzungsbeschlusses den Antrag auf Erlass vorstehender Verordnung.

Abstimmung: einstimmig

- **Wassergebühren**



MARKTGEMEINDE GRAFENSTEIN

Bezirk Klagenfurt
ÖR-Valentin-Deutschmann-Platz 1
9131 Grafenstein
Tel: 04225/2220, Fax: 04225/2220-20
e-mail: grafenstein@ktn.gde.at

Zahl: 004-1/4/2024 – 4 / Gebühren- und Stundensatzanpassung – Wassergebühren

VERORDNUNG

Des Gemeinderates vom xx. Dezember 2024, Zahl: 004-1/4/2024–4 womit die Verordnung vom 12.05.2016, Zahl: 850-2/2016, 14.12.2017, Zahl: 004-1/4/2017 und vom 13.12.2018, Zahl: 004-1/5/2018-6, vom 12.12.2019, Zahl: 004-1/4/2019, 10.12.2020, Zahl: 004-1/4/2020, vom 9. Dezember 2021, Zahl: 004-1/6/2021, 15. Dezember 2022, Zahl: 004-1/5/2022 – 6 und 14. Dez. 2023, Zahl: 004-1/6/2023-6 betreffend Verordnung – Wasserbezugs- und Wasserzählergebühren abgeändert wird.

I.

Der § 3 wird wie folgt abgeändert:

Benützungs- und Wasserzählergebühren

- (1) Die Benützungsgebühr für die tatsächliche Inanspruchnahme ist aufgrund des tatsächlichen Wasserverbrauches mittels eines Wasserzählers zu ermitteln.
- (2) Die Höhe der Benützungsgebühr ergibt sich aus der Vervielfachung der bezogenen Wassermenge in Kubikmeter mit dem Gebührensatz.
- (3) Der Gebührensatz beträgt je Kubikmeter Wasser € 1,70 (inkl. 10 % Umsatzsteuer) bis 800 m³ Wasserverbrauch.

Der Gebührensatz für jeden weiteren Kubikmeter beträgt € 1,44 (inkl. 10% Umsatzsteuer).

Eine Addition von mehreren Zähleinrichtungen, auf einem oder mehreren Grundstücken und gleichem Eigentümer ist nicht möglich.

Bezieher (Wassergenossenschaften, Interessengemeinschaften und Gemeinden) mit denen Liefervereinbarungen gesondert abgeschlossen wurden sind dabei nicht zu berücksichtigen.

- (4) Diese Wasserbezugsgebühr ist auf Basis des Verbraucherpreisindexes VPI 2015 wertgesichert. Die Wertanpassung hat alljährlich zum 1. Jänner zu erfolgen. Für die Wertanpassung ist der Index des Monats September maßgebend. Die Wertanpassung wird dadurch ermittelt, dass der Index des Monats September 2015 mit dem Index des Monats September des laufenden Jahres verglichen wird. Die Berechnung der Indexanpassung erfolgt auf zwei Kommastellen und ist kaufmännisch zu runden. Die sich daraus ergebende Wasserbezugsgebühr ist gemäß der Allgemeinen Kärntner Gemeindeordnung, K-AGO, Landesgesetzblatt 66/1998 in der geltenden Fassung, jeweils als Verordnung zu beschließen und kundzumachen.

- (5) Die jährliche Wasserzählergebühr beträgt für Zähler der Größe 3 - 5 m³/h.....€ 11,20
(Eurobeträge inklusive 10 % Umsatzsteuer)

II.

Die Verordnung tritt mit 1. Jänner 2025 in Kraft.

Der Bürgermeister:

Mag. Stefan Deutschmann

Digital kundgemacht am:

Antrag:

Der Gemeindevorstand stellt aufgrund des einstimmigen Sitzungsbeschlusses den Antrag auf Erlass vorstehender Verordnung.

Abstimmung: einstimmig

- **Ortstaxe**



MARKTGEMEINDE GRAFENSTEIN

Bezirk Klagenfurt
ÖR-Valentin-Deutschmann-Platz 1
9131 Grafenstein
Tel: 04225/2220, Fax: 04225/2220-20
e-mail: grafenstein@ktn.gde.at

Zahl: 004-1/4/2024 – 4 / Gebühren- und Stundensatzanpassung – Ortstaxe

VERORDNUNG

Des Gemeinderates vom xx. Dezember 2024, Zahl: 004-1/4/2024–4 womit die Verordnung vom 12.05.2016, Zahl: 920-9-1/2016 betreffend Verordnung – mit welcher die Ortstaxen ausgeschrieben werden (**Ortstaxenverordnung 2016**) abgeändert wird.

Des Gemeinderates der Marktgemeinde Grafenstein vom 12. Mai 2016,

I.

Der § 2 wird wie folgt abgeändert:

Ausmaß

Die Ortstaxe beträgt je abgabepflichtiger Person und Nächtigung

Euro 0,45

II.

Diese Verordnung tritt am 1.1.2025 in Kraft.

Der Bürgermeister:

Mag. Stefan Deutschmann

Digital kundgemacht am:

Antrag:

Der Gemeindevorstand stellt aufgrund des einstimmigen Sitzungsbeschlusses den Antrag auf Erlassung vorstehender Verordnung.

Abstimmung: einstimmig

- Hundeabgabe



MARKTGEMEINDE GRAFENSTEIN

Bezirk Klagenfurt
ÖR-Valentin-Deutschmann-Platz 1
9131 Grafenstein
Tel: 04225/2220, Fax: 04225/2220-20
e-mail: grafenstein@ktn.gde.at

Zahl: 004-1/4/2024 – 4 / Gebühren- und Stundensatzanpassung – Hundeabgabe

VERORDNUNG

Des Gemeinderates vom xx. Dez. 2024, Zahl 004-1/4/2024-4 womit die Verordnung vom 12.5.2016, Zahl: 004-1/2/2016, 10. Dezember 2020, Zahl: 004-1/4/2020 und 9. Dezember 2021, Zahl: 004-1/6/2021, mit der für **das Halten von Hunden eine Abgabe** abgeändert wird.

I.

Der § 5 wird wie folgt abgeändert:

Ausmaß

Die Hundeabgabe beträgt jährlich für das Halten von

(a) einem Wachhund	€18,00
(b) einem Hund, der in Ausübung eines Berufes oder Erwerbes gehalten wird	€18,00
(b) für alle übrigen Hunde	€18,00

II.

Die Verordnung tritt mit 1. Jänner 2025 in Kraft.

Der Bürgermeister:

Mag. Stefan Deutschmann

Digital kundgemacht am:

Antrag:

Der Gemeindevorstand stellt aufgrund des einstimmigen Sitzungsbeschlusses den Antrag auf Erlassung vorstehender Verordnung.

Abstimmung: einstimmig

• **Stundensätze**

		2024	2025
1 Verrechnungsstd.	Bauhofarbeiter, Wassermeister	€ 40,00	€ 42,00
	Reinigungspersonal	€ 20,00	€ 23,50
	Aushilfen Bestattung	€ 22,00	€ 23,50
	LKW Mercedes Arocs	€ 70,00	€ 75,00
	Kramer, Kommunalgerät	€ 38,00	€ 43,00
	Rasentraktor,	€ 25,00	€ 32,00
	Kehrmaschine	€ 30,00	€ 32,00
	Erdverdichter	€ 17,00	€ 19,00
	Rasenmäher	€ 21,00	€ 32,00
	Freischneider	€ 17,00	€ 19,00
Kilometerverrechnungssätze für			
	Skoda, Renault, VW	€ 2,30/km	€ 2,40

Antrag:

Der Gemeindevorstand stellt aufgrund des einstimmigen Sitzungsbeschlusses den Antrag auf Erlassung vorstehender Verordnung.

Abstimmung: einstimmig

5. Voranschlag 2025; Mittelfristiger Ergebnis- und Investitionsplan

Hr. Vzbm. Mag. Deutschmann bitten FV Hr. Holzer um Details zum Voranschlag 2025.

Hr. V. Michor verlässt um 18.21 Uhr den Sitzungssaal und kehrt um 18.28 Uhr zurück.

FV Hr. Holzer informiert, dass die Abt. 3, Amt der Kärntner Landesregierung den Voranschlag geprüft hat und es zu kleinen Verschiebungen hinsichtlich der BZ-Mittel gekommen ist; es gab einige Kürzungen, der Voranschlag wurde aber für in Ordnung befunden.

Die Finanzierung für das neue Feuerwehrauto sowie für die neue Arbeitskleidung der Freiwilligen Feuerwehr war durch BZ-Mittel vorgesehen. Durch die Abt. 3, Amt der Kärntner Landesregierung wurde mitgeteilt, dass für diese Anschaffungen nicht BZ-Mittel verwendet werden dürfen, somit sind ca. € 100.000, - nicht bedeckt.

Diese fehlenden Gelder gelten nun aufzutreiben, eventuell soll eine Mitfinanzierung durch die Kameradschaftskasse der FF geprüft werden.

Festgehalten wird, dass seitens der Abt. 3 schon vorab ein Schreiben an die Gemeinden ergangen ist und aufgrund der finanziellen angespannten Lage darauf verwiesen wurde, dass ein Haushaltsausgleich anzustreben ist und freiwillige Leistungen hintanzustellen sind.

Der Finanzverwalter erläutert den derzeitigen Stand es Voranschlages für 2025 und den Mittelfristigen Finanz- und Investitionsplan. Trotz Verwendung der BZ-Mittel für den ordentlichen Haushalt ist Abgang nicht zu vermeiden.

Textliche Erläuterungen

gemäß § 9 Abs. 3 Kärntner Gemeindehaushaltsgesetz – K-GHG, LGBI. Nr. 80/2019, zum Voranschlag 2025.

1. Wesentliche Ziele und Strategien:

Seitens der Marktgemeinde Grafenstein ist man bestrebt den Haushalt ausgeglichen zu führen. Die Umstände der letzten Jahre sowie die aktuelle wirtschaftliche Situation fordern noch mehr Achtsamkeit im Zusammenhang mit einer sparsamen, wirtschaftlichen und zweckmäßigen Verwendung der finanziellen Mittel.

Da die Vereine wichtige Aufgaben in der Gemeinde und für die Gemeinde erfüllen, können freiwillige Leistungen nicht zur Gänze eingestellt werden.

2. Beschreibung des Standes und der Entwicklung des Haushaltes:

Der Voranschlag 2025 wurde nach den Vorgaben der VRV 2015 erstellt. Wie schon in den drei vergangenen Jahren erfolgt die Darstellung in Form von 3 Komponenten:

Finanzierungshaushalt

Ergebnishaushalt

Vermögenshaushalt

Zum besseren Verständnis muss das Hauptaugenmerk auf den Finanzierungshaushalt gelegt werden. Ein positiver operativer Bereich ist die Voraussetzung für Investitionen. Ergebnisvoranschlag → Vermögenssubstanz bzw. Finanzierungsvoranschlag → Zahlungsmittelreserven.

Nach wie vor ist die Darstellung des Detailnachweises das vertrauteste Bild im Vergleich mit der VRV 1997.

Einzelne Positionen im Vergleich mit dem Haushaltsjahr 2024:

Seitens der Sozialhilfebeiträge ergibt sich ein Betrag in Höhe von € 1.331.300,00 (1.351.300,00), SVG-Umlage € 138.200,00 (keine Erhöhung seitens des Obmanns) der Rettungsbeitrag beträgt € 47.200,00 (42.200,00) und die Betriebsabgangsdeckung der Krankenanstalten beträgt € 587.800,00 (640.100,00). Die Landesumlage beträgt € 119.700,00 (172.500,00). Ertragsanteile betragen € 3.077.000,00 (3.069.100,00)

3. Ergebnis- und Finanzierungsvoranschlag:

3.1. Die Erträge und Aufwendungen werden in Summe wie folgt festgelegt:

Erträge: € 8.316.100,00

Aufwendungen: € 8.747.600,00

Entnahmen von Haushaltsrücklagen: € 0,00

Zuweisung an Haushaltsrücklagen: € 0,00

Nettoergebnis nach Haushaltsrücklagen: € - 431.500,00

(1) Die Einzahlungen und Auszahlungen werden in Summe wie folgt festgelegt:

Einzahlungen:	€ 8.101.000,00
Auszahlungen:	€ 8.414.600,00

Geldfluss aus der voranschlagswirksamen Gebarung: € - 313.600,00

3.2. Analyse des Ergebnis- und Finanzierungsvoranschlages:

Das negative Ergebnis des Ergebnishaushaltes resultiert aus den einzelnen Abschreibungspositionen des Vermögens.

Die Gebührenhaushalte können soweit ausgeglichen erstellt werden.

Gemäß § 11 Kärntner Spekulationsverbotsgebotsgesetz (K-SpvG) wird im Zusammenhang mit § 6 Abs. 1 darauf verwiesen, dass seitens der Marktgemeinde Grafenstein die ZMR in Form von zweckgebundenen Rücklagen sowie auch die Allgemeine Rücklage als Spar- und Sichteinlagen veranlagt sind.

Gemäß § 4 sind alle Darlehen und Kredite seitens der Abt. 3, Amt der Kärntner Landesregierung genehmigt und in Euro aufgenommen. Anleihen und Leasinggeschäfte bestehen nicht.

Im Zusammenhang mit den Landesdarlehen, die aufgrund der Errichtung der Abwasserbeseitigungsanlage der Marktgemeinde Grafenstein gewährt wurden und ab dem Jahr 2027 mit der Tilgung beginnen, wird berichtet, dass ab diesem Zeitpunkt auch die ersten bei Kreditinstituten aufgenommenen Darlehen getilgt sein werden und somit die liquiden Mittel für die weiteren Rückzahlungen ohne zusätzliche Gebührenerhöhungen zur Verfügung stehen.

Im Falle von Liquiditätsengpässen den Ergebnis- und Finanzierungshaushalt 2025 betreffend wird seitens der Finanzverwaltung dem Gemeinderat der Marktgemeinde Grafenstein empfohlen, wie im Entwurf der Voranschlagsverordnung 2025 vorgesehen, einen Kontokorrentkredit in Höhe von € 300.000,00 aufzunehmen.

Die für das Jahr 2025 geltenden Gebühren und Verrechnungssätze sind den aktuellen Verordnungen zu entnehmen.

4. Dokumentation der verwendeten Bewertungsmethoden und Abweichungen von der Nutzungsdauertabelle gemäß Anlage 7 VRV 2015

5. Dokumentation nach Art. 15 Abs. 2 Österreichischer Stabilitäts- und Wirtschaftspakt 2012 – ÖStP 2012, BGBl. I Nr. 30/2013



MARKTGEMEINDE GRAFENSTEIN

Bezirk Klagenfurt
ÖR-Valentin-Deutschmann-Platz 1
9131 Grafenstein
Tel: 04225/2220, Fax: 04225/2220-20
e-mail: grafenstein@ktn.gde.at

Zahl: 004-1/4/2024 – 5 / Voranschlag 2025

VERORDNUNG

des Gemeinderates der Marktgemeinde Grafenstein vom xx. Dezember 2024, Zl. 004-1/4/2024, mit der der Voranschlag für das Haushaltsjahr 2025 erlassen wird.

Gemäß § 6 in Verbindung mit § 8 Kärntner Gemeindehaushaltsgesetz – K-GHG, LGBI. Nr. 80/2019, zuletzt in der Fassung LGBI. Nr. 66/2020, wird verordnet:

§ 1 Geltungsbereich

Diese Verordnung regelt den Voranschlag für das Finanzjahr 2025.

§ 2 Ergebnis- und Finanzierungsvoranschlag

(2) Die Erträge und Aufwendungen werden in Summe wie folgt festgelegt:

Erträge:	€ 8.316.100,00
Aufwendungen:	€ 8.747.600,00
Entnahmen von Haushaltsrücklagen:	€ 0,00
Zuweisung an Haushaltsrücklagen:	€ 0,00

Nettoergebnis nach Haushaltsrücklagen: € - 431.500,00

(3) Die Einzahlungen und Auszahlungen werden in Summe wie folgt festgelegt:

Einzahlungen:	€ 8.101.000,00
Auszahlungen:	€ 8.414.600,00

Geldfluss aus der voranschlagswirksamen Gebarung: € - 313.600,00

§ 3 Deckungsfähigkeit

Gemäß § 14 Abs 1 K-GHG wird für folgende Abschnitte gegenseitige Deckungsfähigkeit festgelegt:

- Sämtlicher Personalaufwand (Postenklasse 5) ist innerhalb der Hoheitsverwaltung (Ansatz 010), innerhalb Schule (211), innerhalb Kindergarten (240), innerhalb Wirtschaftshof (820), innerhalb Wasserversorgung (850), innerhalb Müllbeseitigung (852) gegenseitig deckungsfähig.

- b) Sämtlicher Sachaufwand innerhalb eines Verwaltungszweiges ist gegenseitig deckungsfähig.

Für Betriebe mit marktbestimmter Tätigkeit und investive Einzelvorhaben besteht Deckungsfähigkeit nur für Konten innerhalb des einzelnen Betriebes mit marktbestimmter Tätigkeit oder des einzelnen investiven Einzelvorhabens.

§ 4¹
Kontokorrentrahmen

Gemäß § 37 Abs 2 K-GHG wird der Kontokorrentrahmen wie folgt festgelegt:
Euro 300.000,00

§ 5
Voranschlag, Anlagen und Beilagen

Der Voranschlag, alle Anlagen und Beilagen sind in der Anlage zur Verordnung, die einen integrierenden Bestandteil dieser Verordnung bildet, dargestellt.

§ 6
Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 01.01.2025 in Kraft.

Der Bürgermeister:

(Mag. Stefan Deutschmann e.h.)

Digital kundgemacht am:

Antrag:

Der Gemeindevorstand stellt den Antrag auf Beschlussfassung des Voranschlages 2025.

Abstimmung: einstimmig

MVAG	Mittelverwendungs- und -aufbringungsgruppen (1. Ebene)	VA 2025	Plan 2026	Plan 2027	Plan 2028	Plan 2029
211	Erträge aus der operativen Verwaltungstätigkeit	6.220.300,00	6.348.900,00	6.478.800,00	6.620.100,00	5.825.100,00
212	Erträge aus Transfers	2.093.300,00	1.720.800,00	1.428.100,00	952.400,00	921.000,00
213	Finanzerträge	2.500,00	2.200,00	2.200,00	1.900,00	1.300,00
21	Summe Erträge	8.316.100,00	8.071.700,00	7.908.900,00	7.574.400,00	6.747.400,00
221	Personalaufwand	1.781.300,00	1.781.800,00	1.818.000,00	1.832.800,00	1.869.600,00
222	Sachaufwand	3.546.300,00	3.529.400,00	3.550.100,00	3.579.000,00	3.588.300,00
223	Transferaufwand	3.389.100,00	3.482.600,00	3.563.700,00	3.686.900,00	3.722.200,00
224	Finanzaufwand	50.900,00	40.800,00	29.900,00	26.100,00	21.500,00
22	Summe Aufwendungen	8.747.600,00	8.834.200,00	8.961.700,00	9.124.800,00	9.199.600,00
SA0	Saldo (0) Nettoergebnis (21 - 22)	-431.500,00	-762.500,00	-1.052.800,00	-1.550.400,00	-2.452.200,00
230	Entnahmen von Haushaltsrücklagen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
240	Zuweisungen an Haushaltsrücklagen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
SA01	Saldo (01) Haushaltsrücklagen (230 - 240)	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
SA00	Saldo (00) Nettoergebnis nach Haushaltsrücklagen (Saldo 0 + Saldo 01)	-431.500,00	-762.500,00	-1.052.800,00	-1.550.400,00	-2.452.200,00

Antrag:

Der Gemeindevorstand stellt den Antrag auf Beschlussfassung des Mittelfristigen Finanz- und Investitionsplanes für die Jahre 2026-2029.

Abstimmung: einstimmig

6. Verwendung IKZ Mittel 2023

- **Beteiligung KEM und Leader Region Mittelkärnten**

Antrag:

Der Bürgermeister stellt aufgrund des mehrheitlichen Beschlusses im Gemeindevorstand den Antrag auf Beschlussfassung der IKZ-Mittelverwendung 2023 in Höhe von € 15.000,-- für die Beteiligung an der KEM und Leader Region Mittelkärnten einzusetzen.

Abstimmung: mehrheitlich (12 dafür, 7 dagegen)

- **Ankauf eines Rasentraktors**

Antrag:

Der Gemeindevorstand stellt aufgrund des einstimmigen Sitzungsbeschlusses den Antrag auf Beschlussfassung der IKZ-Mittelverwendung 2023 in Höhe von € 30.000,-- (Anteil Marktgemeinde Grafenstein € 25.000,--, Anteil Gemeinde Gallizien € 5.000,--) für den Ankauf eines Rasentraktors zu verwenden.

Abstimmung: einstimmig

7. Wasserliefervereinbarung Grafenstein-Poggersdorf

Antrag:

Der Gemeindevorstand stellt aufgrund des einstimmigen Sitzungsbeschlusses den Antrag auf Genehmigung der vorstehenden Wasserliefervereinbarung.

Abstimmung: einstimmig

8. ÖGIG Fiber GmbH – Bestands-und Superädifikatsvertrag

Antrag:

Der Gemeindevorstand stellt aufgrund des einstimmigen Sitzungsbeschlusses den Antrag auf Genehmigung des vorstehenden Bestand- und Superädifikatsvertrag.

Abstimmung: einstimmig

9. Personalangelegenheiten

Nicht öffentlich!

10. Allgemeines

- **Schutzwasserverband**
- **Regionalfond**

- **Gruppengröße Kindergärten**
 - **Altenehrung**
 - **Weiterführung Radweg / Draubrücke**
 - **TSV Grafenstein**
- **Weihnachtsansprachen:**

Hr. Bgm. Mag. Deutschmann

Hr. Vzbgm. Egger

Hr. Nikel

Hr. Maurel

Hr. Drössel

AL Hr. Ing. Mag. Tischler

Hr. Bgm. Mag. Deutschmann schließt die Sitzung mit nochmaligen Weihnachts- und Neujahrswünschen.

Ende 19.45 Uhr

Die Schriftführerin:

Andrea Schnögl

Der Bürgermeister:

Mag. Stefan Deutschmann

Die Protokollfertiger:

Peter Struger

Valentin Michor